

Information

Vergaberecht - Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2012 bis 31.12.2018 vom 6. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten darauf hinweisen, dass die **Schwellenwertverordnung 2012** mit BGBl. II Nr. 250/2016 vom 13.9.2016 für zwei Jahre **bis 31. Dezember 2018 verlängert** wurde.

Folgende Schwellenwerte gelten somit weiterhin für die Wahl von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Direktvergabe:

EUR 100.000,-- (statt EUR 50.000,--, im Sektorenbereich EUR 75.000,--)

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 100.000,--** (statt EUR 60.000,--)

bei **Bauaufträgen EUR 100.000,--** (statt EUR 80.000,--)

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 100.000,--** (statt EUR 80.000,--)

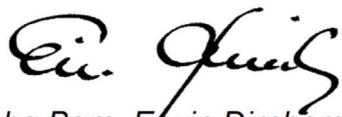
bei **Bauaufträgen EUR 1.000.000,--** (statt EUR 300.000,--)

Es wird in Erinnerung gerufen, dass bei der Durchführung der Vergabeverfahren die EU-Grundsätze des freien Warenverkehrs, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung zu beachten sind.

Bei der Direktvergabe kann das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wie schon bisher die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften oder Angeboten erforderlich machen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, je höher der geschätzte Auftragswert liegt.

Abschließend darf auf die erforderliche Dokumentation der Vergaben im Sinne der §§ 36, 41, 42 und 136 BVergG 2006 hingewiesen werden.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at